

# Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung

Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 und 3  
Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs-  
und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz –  
LWA-G)

Die Richtlinie erhält Gültigkeit mit 26.02.2024 und ersetzt damit die Richtlinie  
„Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie  
Energiesicherung“ vom 05.12.2022.

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>6</b>
1. Rechtsgrundlage und Ziele .....	6
2. Begriffsbestimmungen .....	6
3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen .....	8
4. Subsidiaritätsprinzip .....	9
5. Verfahren.....	9
6. Beauftragung einer geeigneten Organisation .....	11
7. Anerkannte Beratungseinrichtungen .....	11
8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung .....	12
9. Beirat .....	12
10. Begleitende Evaluierung.....	12
11. Geltungsdauer .....	13
<b>ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL .....</b>	<b>14</b>
12. Antragsteller:innen.....	14
12.1. Antragstellende Mieter:innen.....	14
12.2. Antragstellende Energiebezieher:innen .....	14
13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen.....	15
13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G) .....	15
13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G) .....	16
14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen .....	17
14.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung.....	17
14.2. Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel.....	17
14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung .....	18

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 6 Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenserhaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2023, im Folgenden: LWA-G, folgende Richtlinie.

Die gegenständliche Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) vom 05.12.2022.

# Einleitung

Die hohen Preise im Bereich der Wohn- und Energiekosten stellen zahlreiche Haushalte vor finanzielle Herausforderungen. Gemäß Statistik Austria lag die durchschnittliche Höhe der Mieten im 3. Quartal 2023 um 9,2% über dem Vorjahresquartal. Auch im Bereich der Energiekosten geht der Unterstützungsbedarf erst nach und nach zurück: Die Preise für Haushaltsenergie waren im Zweijahresvergleich im November 2023 noch immer um rund 39% höher als im November 2021. Seit dem Sommer 2023 zeigt sich jedoch eine Tendenz nach unten. Auch von Oktober auf November 2023 gab es einen weiteren Rückgang der Preise für Haushaltsenergie um 2%.

Insbesondere Personen mit geringen Einkommen müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohn- und Energiekosten aufwenden. Die nur langsam sinkenden Inflationsraten treffen diese Haushalte daher besonders stark. Sie sind häufig nicht in der Lage, die inflationsbedingt stark gestiegenen Miet- und Energiekosten ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der Folgen der Teuerung Wohnungsverluste und Obdachlosigkeit auf hohem Niveau bleiben und Energienachzahlungen erst schrittweise zurückgehen. Es ist unbestritten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten für Prävention deutlich geringer als die Kosten von Delogierungen und Obdachlosigkeit sind.

Das LWA-G sieht daher vor, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Jahre 2022 bis 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 140 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, einen finanziellen Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen insbesondere im Bereich Wohnkosten von akut unterstützungsbedürftigen Haushalten zu leisten. Die zusätzlichen Mittel sind sowohl zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung als auch zur Energiesicherung von Haushalten zu verwenden. Dadurch sollen bestehende Wohnverhältnisse gesichert, neue Wohnperspektiven geschaffen, Obdachlosigkeit, Energiearmut und Abschaltungen vermieden werden.

Für Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Mietzinsrückständen betroffen waren bzw. sind, bot die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention

und Wohnungssicherung unter dem Titel „Wohnschirm“ bis Ende 2023 die Möglichkeit, Mietzinsrückstände in Form von Einmalzahlungen zu begleichen. Dafür waren Mittel in Höhe von 24 Millionen Euro vorgesehen. Mit der gegenständlichen Richtlinie wird das Instrument des Wohnschirm des Bundes gem. § 5b COVID-19-Gesetz-Armut für die Folgejahre durch das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) verlängert und um den Bereich der Energiesicherung erweitert.

Delogierungsprävention erfordert die Einbindung einer Vielzahl von Akteur:innen und eine gute Abstimmung mit den Bundesländern. Delogierungsprävention ist beratungsintensiv, an der Schnittstelle zwischen Wohn- und Sozialsektor angesiedelt und wird in Österreich aktuell mit unterschiedlichen Konzepten, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen sowie z.T. auf Landesebene, projektbezogen geleistet.

Damit Hilfe rasch und unbürokratisch gelingt, wird auf bewährte Abwicklungsstrukturen gesetzt. Gemäß § 5 Abs. 1 LWA-G hat sich der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 geeigneter Stellen zu bedienen und mit diesen eine Vereinbarung darüber zu schließen.

# ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

## 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Diese Richtlinie wird gemäß § 6 LWA-G, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Diese Richtlinie regelt die näheren Bedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen gem. § 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G. Ziel ist die teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung sowie die Gewährung von Unterstützungsleistungen zur Energiesicherung. Die entsprechenden Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie. Unterstützungsleistungen zur Wohnraumbeschaffung gem. § 2 Abs. 1a LWA-G sind nicht Regelungsgegenstand der gegenständlichen Richtlinie.

## 2. Begriffsbestimmungen

- **Obdachlosigkeit:** Obdachlosigkeit bedeutet, aus Mangel an leistbarem und dauerhaftem Wohnraum im öffentlichen Raum, in Notquartieren oder in informellen Wohnmöglichkeiten nächtigen zu müssen.
- **Delogierungsprävention:** Delogierungsprävention hat das Ziel, Obdachlosigkeit zu verhindern. Delogierungsprävention fördert eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“) und umfasst sozialarbeiterische Beratung und Betreuung sowie finanzielle Zuschüsse. Dabei wird die gesamte Lebenssituation der betroffenen Haushaltsmitglieder berücksichtigt.
- **Unterstützungsleistung „Wohnen“:** Eine Unterstützungsleistung „Wohnen“ im Sinne ggst. Richtlinie ist eine einmalige Geldleistung mit dem Ziel der Delogierungsprävention. Sie wird als „Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung“ oder als „pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel“ gewährt.
- **Energielieferungsvertrag:** Ein Energielieferungsvertrag ermöglicht den Bezug von Energie. Dieser Bezug kann beispielsweise von einem Energieversorgungsunternehmen (z.B. Strom-, Gas-, Fernwärmeanbieter:innen, ...) oder durch eigenen Erwerb von Heizmaterial (z.B. Heizöl, Holz, Pellets, Hackschnitzel, ...) erfolgen.

- Haushalt gem. § 2 Abs. 3 LWA-G: Ein Haushalt im Sinne des § 2 Abs. 3 LWA-G und ggst. Richtlinie ist eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer Personen, wenn diese tatsächlich aufgenommen wird und dies in der Absicht geschieht, sie auf Dauer zu führen. Das Vorliegen eines befristeten Wohnverhältnisses steht dem nicht entgegen. Personen, die in Haushalten leben, in denen aufgrund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, begründen einen eigenen Haushalt gem. ggst. Richtlinie. Personen, die in Krisenbetreuungseinrichtungen, in therapeutischen Wohngemeinschaften, in Behinderteneinrichtungen, in betreutem Wohnen, in betreuten Wohnungsloseneinrichtungen, oder in Einrichtungen leben, die mit einer herkömmlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht vergleichbar sind, begründen ebenfalls jeweils einen eigenen Haushalt gem. ggst. Richtlinie.
- Aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet: Eine Person ist aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet, wenn sie tatsächlich die Kosten aus diesem Vertrag zu tragen hat. Davon umfasst sind beispielsweise Personen, die selbst einen Energielieferungsvertrag abgeschlossen haben und daraus zahlungsverpflichtet sind, oder Personen, die faktisch aus einem Energielieferungsvertrag, der von einer dritten Person abgeschlossen wurde, zahlungsverpflichtet sind (z.B. bei anteiliger Weitergabe der Energiekosten durch eine haushaltszugehörige Person oder den/die Vermieter:in).
- Teuerungsbedingt entstandener Mietzins- oder Energiekostenrückstand: Der Zusammenhang zwischen dem entstandenen Mietzins- oder Energiekostenrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bestehender oder drohender Energiekostenrückstand: Ein bestehender oder drohender Energiekostenrückstand kann sich beispielsweise aus einer Nachzahlungsverpflichtung aufgrund der Jahresabrechnung (zB. für den Gasverbrauch) oder auch aus einer fälligen oder noch offenen Rechnung über den Bezug von Energie (wie einer Stromrechnung bzw. Kauf von Heizmaterial wie Heizöl, Holz, Pellets, Hackschnitzel, ...) ergeben.
- Unterstützungsleistung zur Energiesicherung: Eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung im Sinne ggst. Richtlinie ist eine Geldleistung mit dem Ziel der Energiesicherung.
- Beratungseinrichtungen: Als Beratungseinrichtungen werden Organisationen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen, die vom BMSGPK für die Beratung zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung anerkannt werden, bezeichnet. Diese unterstützen die Antragsteller:innen, die

gem. ggst. Richtlinie zur Beantragung der Unterstützungsleistungen „Wohnen“ oder der Unterstützungsleistungen zur Energiesicherung berechtigt sind, bei der Antragstellung und bringen die Anträge in deren Namen bei der Abwicklungsstelle ein.

- Abwicklungsstelle: Das BMSGPK beauftragt eine geeignete Organisation mit der Abwicklung der Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung im Rahmen dieser Richtlinie. Diese Organisation wird Abwicklungsstelle genannt.

### **3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen**

Gegenstand einer Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung zur Sicherung einer langfristigen Wohnperspektive von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.1. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind – in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“).

Die Unterstützungsleistung „Wohnen“ wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt 13.1. als nicht rückzahlbare Einmalzahlung in einer der beiden folgenden Formen gewährt:

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. oder
- Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2.

Gegenstand einer Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung zur Energiesicherung von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.2. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind – an ihrem aktuellen Wohnsitz.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt 13.2. als nicht rückzahlbare Zahlung höchstens einmal jährlich gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen.



## 4. Subsidiaritätsprinzip

Die Unterstützungsleistungen gem. ggst. Richtlinie stellen eine Ergänzung zu bestehenden Unterstützungsleistungen zur Delogierungsprävention oder Energiesicherung durch die Länder, Städte oder Gemeinden dar. Sie werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gewährt, dh. eine Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie wird nur dann gewährt, sofern andere Unterstützungsleistungen nicht zur Verfügung stehen, nicht ausreichend oder nicht anwendbar sind. Die Abwicklungsstelle ist für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich. Die Abwicklungsstelle wird im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung im Rahmen der Bearbeitung und Überprüfung der eingelangten Anträge eine Abfrage bzw. Eintragung in der Transparenzdatenbank durchführen.

## 5. Verfahren

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. können bis längstens 30.09.2026 eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. bzw. eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle, in Abstimmung mit dem BMSGPK, vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung „Wohnen“, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. im Rahmen einer sozialarbeiterischen Beratung<sup>1</sup> bei einer anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird, samt der für die Erledigung des Antrags notwendigen Unterlagen, von der Beratungseinrichtung für die Mieter:innen an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. können bis längstens 30.09.2026 höchstens einmal jährlich eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. Punkt 14.3. beantragen.

---

<sup>1</sup> Eine sozialarbeiterische Beratung kann durch Personen mit abgeschlossenem Studium der Sozialarbeit bzw. abgeschlossener Ausbildung an der Sozialakademie oder einer gleichwertigen Qualifikation (zB. Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften oder Rechtswissenschaften mit entsprechender Berufserfahrung im Bereich der Sozialberatung) erfolgen.

Das von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMSGPK vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. im Rahmen einer Sozialberatung bei einer anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird, samt der notwendigen Unterlagen, von der Beratungseinrichtung für die Personen, die aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet sind, an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Die antragstellende Person ermächtigt durch den jeweiligen Antrag die Abwicklungsstelle, die für die Erledigung des jeweiligen Antrags notwendigen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO einzuholen und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die antragstellende Person ggü. der Abwicklungsstelle zu verpflichten, die für die Gewährung der jeweiligen Unterstützungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt, ist der Abwicklungsstelle der Wohnungswechsel anzuzeigen.

Die erhaltene Unterstützungsleistung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Voraussetzungen dafür im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Unterstützungsleistung wegfallen,
- bei der Antragstellung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden oder
- eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beantragt wurde, ein Wohnungswechsel aber nicht durchgeführt wird.

Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13. die Unterstützungsleistung gem. den in Punkt 14. geregelten Auszahlungsmodalitäten aus. Mit der Zusage der Abwicklungsstelle, dass die Unterstützungsleistung gewährt wird, kommt zwischen dem Bund und der antragstellenden Person ein Vertrag zustande.

## 6. Beauftragung einer geeigneten Organisation

Gemäß § 5 Abs. 1 LWA-G hat sich der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Abwicklung der Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 geeigneter Stellen zu bedienen und mit diesen eine Vereinbarung darüber zu schließen. Das BMSGPK hat die Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH, Weinberggasse 77, 1190 Wien, als geeignete Organisation mit der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie als Abwicklungsstelle beauftragt.

## 7. Anerkannte Beratungseinrichtungen

Beratungseinrichtungen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen können einen Antrag auf Anerkennung beim BMSGPK einbringen. Das BMSGPK entscheidet über die Anerkennung. Die Prüfung erfolgt unter anderem anhand folgender Kriterien:

- Regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung: Bei der Anerkennung von Beratungseinrichtungen wird die regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung sowie ein barrierefreier Zugang zu diesen besonders berücksichtigt.
- Infrastruktur: Das Vorliegen adäquater Infrastruktur muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden.
- Beratungsangebot: Das Vorliegen eines adäquaten Beratungsangebots in den richtlinienrelevanten Fachbereichen muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden, etwa durch ein fachliches Konzept, inkl. der Qualifikation der Berater:innen. Die Qualifikation der Berater:innen als Sozialarbeiter:innen, (Sozialen) Energieberater:innen oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation wird besonders berücksichtigt. Das Vorliegen von Ausbildungsnachweisen in den fachspezifischen Tätigkeitsfeldern, Expertise und Erfahrung in der Existenzsicherung sowie in wohn- und exekutionsrechtlichen Themen und der Kontakt zu Vermieter:innen, Hausverwaltungen, Energieversorgungsunternehmen, Rechtsanwälte:innen sowie Gerichten wird besonders berücksichtigt.

Werden unter anderem die oben genannten Kriterien nach Anerkennung der Beratungseinrichtung von dieser nicht mehr erfüllt oder wird eine richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms von dieser nicht gewährleistet, so hat das BMSGPK die Anerkennung zu widerrufen.

Die Beratungseinrichtungen „Wohnen“ und „Energie“ werden, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, auf der Website [www.wohnschirm.at](http://www.wohnschirm.at) angeführt.

## **8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung**

Die Abwicklungsstelle entwickelt Maßnahmen, um die bedarfsgerechte Finanzierung des Unterstützungsprogramms zu überwachen. Dazu zählen insbesondere Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten. Die Abwicklungsstelle stellt die Kommunikation mit allen und die Information aller im Sinne der Richtlinie anerkannten Beratungseinrichtungen über die Bedingungen des Unterstützungsprogramms sicher. Die Abwicklungsstelle stellt den anerkannten Beratungseinrichtungen die für die richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms notwendigen Materialien zur Verfügung, führt geeignete Einschulungen der anerkannten Beratungseinrichtungen durch und steht diesen laufend als Anlaufstelle zur Verfügung. Zusätzlich wird die Abwicklungsstelle dazu verpflichtet an einer externen Evaluierung, welche vom BMSGPK in Auftrag gegeben wird, mitzuwirken und eine Wirtschaftsprüfung für die Rechnungs- und Unterstützungsprogrammprüfung in Auftrag zu geben.

## **9. Beirat**

Das BMSGPK berät mit einem Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Umsetzung der Richtlinie.

## **10. Begleitende Evaluierung**

Das BMSGPK gibt die Durchführung einer externen, begleitenden Evaluierung in Auftrag. Die Ergebnisse werden im Rahmen der externen, begleitenden Evaluierung in einem während der Projektlaufzeit zu verfassenden Zwischenbericht sowie in einem nach Projektabschluss zu verfassenden Abschlussbericht dargestellt.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und ist bis 31.12.2026 anwendbar.  
Anträge können bis 30.09.2026 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

# ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL

## 12. Antragsteller:innen

### 12.1. Antragstellende Mieter:innen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung „Wohnen“ gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind gemäß § 2 Abs. 1 LWA-G Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- in Mietwohnungen oder Wohnungen leben, die durch gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, vermietet werden;
- aufgrund eines teuerungsbedingt entstandenen Rückstands bei der Entrichtung des Mietzinses bzw. Nutzungsentgelts von Wohnungsverlust bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu verhindern.

### 12.2. Antragstellende Energiebezieher:innen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind gemäß § 2 Abs. 3 LWA-G Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- aus einem Energielieferungsvertrag für den Haushalt zahlungsverpflichtet sind,
- von einem teuerungsbedingten Energiekostenrückstand betroffen oder bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, die Energiekosten selbstständig mit eigenen Mitteln zu entrichten.

## 13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen

### 13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung „Wohnen“ (§ 2 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 LWA-G)

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung „Wohnen“ ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Mietzinsrückstand für die Wohnung, an der der Hauptwohnsitz besteht, aufgrund der Auswirkungen der Teuerung: Das Vorliegen eines teuerungsbedingten Mietzinsrückstands wird nachgewiesen. Dies kann beispielsweise durch einen Mietenkontoauszug, eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen, die Vorlage einer Räumungsklage oder einer Kündigung geschehen. Der Zusammenhang zwischen dem entstandenen Mietzinsrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der laufenden Wohnkosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der Mietzinsrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis: Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung muss ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung nachgewiesen werden. Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel muss die Begründung eines leistbaren und dauerhaften Wohnverhältnisses im Inland durch Umzug absehbar sein. Die dauerhafte Leistbarkeit der Wohnung sowie die Dauerhaftigkeit des Wohnverhältnisses kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht oder die Vorlage des Mietvertrags mit Zusage des Wohnungserhalts durch den:die Vermieter:in nachgewiesen werden.
  - Vom Vorliegen eines dauerhaften Wohnverhältnisses ist nicht auszugehen, wenn über einen bestehenden Mietzinsrückstand hinaus, noch ein anderer wichtiger

Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 2 Z 3 MRG - wie etwa ein erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes - vorliegt und die Gewährung einer Unterstützungsleistung das bestehende Wohnverhältnis nicht sichern würde.

### **13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 iVm Abs. 4 LWA-G)**

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Zahlungsverpflichtung aus einem Energielieferungsvertrag für den Haushalt, an dem der Hauptwohnsitz besteht: Das Vorliegen einer Zahlungsverpflichtung für einen Haushalt aus einem Energielieferungsvertrag kann beispielsweise durch eine Rechnung von einem Energieversorgungsunternehmen, eine Rechnung über den Kauf von Heizmaterial oder eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen nachgewiesen werden.
- Bestehende oder drohende Energiekostenrückstände aufgrund der Auswirkungen der Teuerung: Ein bestehender oder drohender Energiekostenrückstand kann beispielsweise durch Vorlage einer Rechnung, eines Mahnschreibens, eines Nachweises von Nachzahlungen, die sich aus der Legung der Jahresabrechnung des Energielieferungsvertrages ergeben oder einer Leistungsklage belegt werden. Der Zusammenhang zwischen dem (drohenden) Energiekostenrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der Energiekosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der (drohende) Energiekostenrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Keine Auszahlung einer Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie in den letzten 12 Monaten: Wurde in den letzten 12 Monaten vor neuerlicher Antragstellung eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie für



einen Haushalt, dem die antragstellende Person zugehört, ausbezahlt, so kann keine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie gewährt werden.

## **14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen**

Die Unterstützungsleistung „Wohnen“ hat den Zweck, eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung („Wohnungssicherung“) oder einer besser geeigneten Wohnung („Wohnungswechsel“) zu fördern. Es wird daher entweder eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung oder eine pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt. Welche Form der Unterstützungsleistung zu gewähren ist, hängt davon ab, ob ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung vorliegt.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung hat den Zweck, den Bezug von Energie zu sichern, Abschaltungen zu verhindern und Energiearmut zu bekämpfen.

### **14.1. Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung**

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden teuerungsbedingten Mietzinsrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Betriebs-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. die Unterstützungsleistung schuldbefreiend an die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Gerichtsverfahren anhängig sind, aus. So dies nicht möglich ist, zahlt die Abwicklungsstelle die Unterstützungsleistung direkt an die antragstellende Person aus.

### **14.2. Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel**


Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt pauschal 2.500 Euro für die erste Person und 500 Euro für jede weitere mitziehende Person.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. die pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel an die antragstellende Person aus.

### **14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung**

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden (drohenden) Energiekostenrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Netzkosten, Mahnspesen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.2. die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (schuldbefreiend) an die Energieversorgungsunternehmen, die antragstellenden Personen oder die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Gerichtsverfahren anhängig sind, aus.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)